

## ANHANG

### **zur Friedhofordnung für die Diözese Linz**

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

### **NUTZUNGSGEBÜHREN**

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

Liegegebühr für 10 Jahre plus angegebene Ersterwerbsgebühr

a) Wandgräber hoch	€ 280
Ersterwerbsgebühr	€ 95
b) Wandgräber niedrig	€ 240
Ersterwerbsgebühr	€ 95
c) Reihengräber	€ 200
Ersterwerbsgebühr	€ 95
d) Kindererdgräber	€ 100
Ersterwerbsgebühr	€ 95
e) Urnenerdgräber	€ 150
Ersterwerbsgebühr	€ 50
f) Urnennischen	€ 760
Ersterwerbsgebühr	€ 505

2. Die Nachlösegebühr für Gräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Wandgräber hoch	€ 140
b) Wandgräber niedrig	€ 120
c) Reihengräber	€ 100
d) Kindererdgräber	€ 50
e) Urnenerdgräber	€ 75
f) Urnennischen	€ 380

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge). Bei doppelten Wand- und Reihengräbern erhöht sich die Ersterwerbsgebühr auf € 190. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport) ist in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

6. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.



HOCHSTADT. DER. T. LINZ LINZ  
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R. 0453/1..... 2007 LINZ AM 07.01.2007  
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

*Bettina Miesenböck*  
Bischöfliche Notarin



*W/G*  
GENERALVIKAR